

Mariahilfer Straße 37-39, 2. OG
1060 Wien

konsultationen@rtr.at

Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH
Mariahilfer Straße 77 - 79
A-1060 Wien
Österreich

Datum: 1. Oktober 2010
Bearbeiter: Mag. Florian Schnurer
Sekretariat: Claudia Pohl

Tel.: 01/588 39 DW 30
Fax: 01/586 69 71
E-Mail: schnurer@vat.at

DVR 0043257 • ZVR 271669473

M 10/09 – Analyse des Endkundenmarktes für Gespräche von Nichtprivatkunden über das öffentliche Telefonnetz an festen Standorten

Sehr geehrte Damen und Herren!

Unter Bezugnahme auf das Konsultationsverfahren zu M 10/09 – Analyse des Endkundenmarktes für Gespräche von Nichtprivatkunden über das öffentliche Telefonnetz an festen Standorten, dürfen wir Ihnen die Position des Verbands Alternativer Telekom-Netzbetreiber (VAT) zu dieser geplanten Regulierungsmaßnahme zur Kenntnis bringen.

Allgemeines

Richtig führt der Bescheidentwurf aus, dass die Marktanteile der A1 Telekom Austria stetig ansteigen und dass es seit der letzten Marktanalyse zu einer Verschlechterung der Marktstruktur anstatt zu einer Verbesserung des Wettbewerbes gekommen ist. Da die A1 TA auf dem gegenständlichen Markt eine Quasimonopolstellung innehat, werden ihr auch zu Recht Verpflichtungen auferlegt.

Der stetige Anstieg der Marktanteile der A1 Telekom Austria, zeigt, wie die Regulierungsbehörde auch selbst in dem Bescheidentwurf eingesteht, dass den Wettbewerbsproblemen nur mit einer Vorleistungsregulierung, nicht entgegengewirkt werden kann (oder konnte) und eine Regulierung auf der Endkundenebene nötig ist.

Die Umsatzmarktanteile der A1 Telekom Austria liegen um ca. 10% über den Minutenanteilen, „was den Schluss zulässt, dass das regulierte Unternehmen im Aggregat noch immer *signifikant höhere Preise setzen kann*“¹ als alternative Netzbetreiber. Die Umstände, dass Regulierungsmaßnahmen auf der Endkundenebene nötig sind und die A1 Telekom Austria höhere Preise setzen kann und trotzdem an Marktanteilen zulegt, zeugen von einem Versagen der Regulierung auf den Vorleistungsmärkten.

Bei aufrehtem Wettbewerb oder einer funktionierenden Regulierung auf den Vorleistungsmärkten wäre eine, vom VAT unter den vorliegenden Umständen als sogar zu locker empfundene, Price-Cap Entgeltkontrolle nämlich gar nicht nötig. Wenn die Vorleistungsentgelte angemessen wären, sodass ANB wettbewerbsfähige Endkundenentgelte bilden könnten,

¹ M 10/09, II.B.3.1., S. 9.

würden sich die Endkundenpreise im Wettbewerb selbst regulieren und es würde nicht die Gefahr überhöhter Preise bestehen.

Zu den vorgeschlagenen Regulierungsmaßnahmen

Ausnahmen für Aktionsangebote

Die im Bescheidentwurf vorgesehene Ausnahmeregelung für Aktionsangebot kann zu einer Umgehung der Entgeltregulierung führen. Die A1 Telekom Austria kann parallel zu den genehmigten Tarifen, durch die Aneinanderreihung von Aktionsangeboten Tarife einführen die außerhalb der Regulierung stünden.

Obwohl die A1 Telekom Austria stetig an Marktanteilen gewinnt und die Auswirkungen der als Aktionstarife angebotenen Bündelprodukte („Kombipaket“) auf die Marktanteile amtsbekannt sind, wird an der bisherigen Regulierungspraxis festgehalten und weiterhin eine Ausnahmeregelung für Aktionsangebote im Bescheidentwurf aufgenommen.

Der VAT regt eine Regulierung von Aktionsangeboten an, die den gleichen Regelungen unterliegen soll wie für Standardpreise, insbesondere auf Grund der Tatsache, dass die Preise von Aktionsangeboten für den Endkunden für seine gesamte Vertragslaufzeit gelten.

Price-Cap-Verfahren

Trotz der festgestellten Wettbewerbsprobleme und der immer stärker werdenden marktbeherrschenden Stellung der A1 Telekom Austria sieht die Regulierungsbehörde eine Lockerung der Entgeltfestsetzung vor. Das Price-Cap-Verfahren soll der A1 Telekom Austria höhere Flexibilität in der Preissetzung geben, um so dem Wettbewerbsdruck von mobiler Seite besser begegnen zu können. Laut Ansicht der Behörde würde es, durch die Verpflichtung zur Kostenorientierung, dem regulierten Unternehmen in unangemessener Weise erschwert werden, *„gegenüber Bündelprodukten von alternativer Seite mit inkludiertem mobilen breitbandigen Internetzugang sowie mobiler Sprache wettbewerbsfähig zu bestehen [zu können]“*².

Die getroffene Schlussfolgerung und die damit einhergehende Auflockerung der Entgeltregulierung werden allerdings nicht durch die von der Behörde getroffenen Feststellungen unterstützt. Im Bescheidentwurf wird nicht ausreichend dargelegt, dass der Marktanteil an marktgegenständlichen Produkten der A1 Telekom Austria bei Bündelprodukten geringer ist als bei Nicht-Bündelprodukten. Ganz im Gegenteil zu den Annahmen der Behörde, müsste der Incumbent im Bereich der Bündelprodukte einen höheren Marktanteil aufweisen. Die Einführung einer Price-Cap Regulierung und die Aufhebung der Verpflichtung zur Kostenorientierung werden es der A1 Telekom erlauben durch den noch größeren Handlungsspielraum, ihre Marktmacht weiter zu steigern.

Aus Sicht des VAT sind die Preisgestaltungsmöglichkeiten des Incumbent schon jetzt ausreichend flexibel und eine darüber hinausgehende Lockerung der Regulierung ist angesichts der Marktverhältnisse weder geboten noch angemessen.

Der VAT spricht sich klar für eine Beibehaltung des bisherigen Preisregulierungsregimes aus und regt des Weiteren an, die Margin-Squeeze Kontrolle auf Basis von Einzelproduktkalkulationen und nicht auf Basis von Produktkörben oder Basket-Umsätzen vorzunehmen.

Überprüfung der Entgelte

Der Spruchpunkt B.2.5 sieht lediglich vor, dass die A1 Telekom Austria auf Anforderung der Behörde eine Übermittlung der tatsächlichen Umsatzerlöse und Mengen je Tarif, vornehmen muss. In der Begründung wird eine jährliche Überprüfung der Kosten und Erlöse der verfahrensgenständlichen Verbindungsleistungen im Nachhinein vorgesehen.

² M 10/09, II.D.6.2.2., S. 37.

Dem VAT erscheint eine quartalsweise Datenlieferung angebrachter. Durch eine laufende Datenlieferung kann die Entwicklung am Markt besser beobachtet und dadurch das Monitoring der Entgeltkontrolle besser gesichert werden, als bei einer einmaligen (jährlichen) Lieferung der Daten. Dies würde auch der Behörde die Möglichkeit geben, schneller und nicht erst im Nachhinein regulatorisch einzuschreiten.

Wir ersuchen Sie, unsere dargelegten Bedenken im Rahmen des Konsultationsprozesses zu berücksichtigen und stehen für allfällige Rückfragen oder weitere Auskünfte wie immer jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

VAT – VERBAND ALTERNATIVER TELEKOM-NETZBETREIBER

Mag. Florian Schnurer, LL.M.